

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 156

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. S. 721. — Bekanntmachung über die Verzinsungsdifferenz. S. 722.

(Nr. 4944) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der § 3 der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) erhält folgenden Abf. 3:

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück
